

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0110/07	Datum 01.03.2007
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	17.04.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	24.05.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 61, Amt 66, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Entscheidung über das Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses für den grundhaften Ausbau der "Rohrgrundstraße" gemäß § 2 Abs. 4 der Straßenausbau-beitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12. Januar 2006 (Amtsblatt Nr. 9 vom 9. März 2006)

Beschlussvorschlag:

Das überwiegende öffentliche Interesse für den grundhaften Ausbau der Verkehrsanlage „Rohrgrundstraße“ liegt gemäß § 2 Abs. 4 der Straßenausbau-beitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vor.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X		2008				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit		
					Euro	Euro
	keine					
Euro	240.000	Euro	87.600	Euro	152.400	2008 bis 2010

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	X	Bedarf:		veranschlagt:	X	Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr				GHH					
mit Euro				mit 0 Euro				2008 240.000					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen				Einnahmen					
				UA 2.63009-99									
				Anl. 7				2010 152.400					
				Prioritäten-Nr.:				lfd. Nr. 13					

Federführender FB 62	Sachbearbeiter Melanie Deckert	Unterschrift FBL 62 Dr. Dieter Scheidemann
-------------------------	-----------------------------------	---

verantwortlicher Beigeordneter VI	Unterschrift	Jörn Marx
--------------------------------------	--------------	-----------

Begründung:

Die Verkehrsanlage „Rohrgrundstraße“ ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Straßenausbaubeitragsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12. Januar 2006, erschienen im Amtsblatt Nr. 9 vom 9. März 2006, in Kraft getreten am 10. März 2006 eine Anliegerstraße.

Am 17. Oktober 2006 fand die Bürgerinformationsveranstaltung zum Ausbau der o. g. Verkehrsanlage statt.

Wenn das öffentliche Interesse an einer beitragsauslösenden Maßnahme nicht bereits überwiegt, stellt die Landeshauptstadt Magdeburg die Entscheidung über diese beitragsauslösende Maßnahme in Anliegerstraßen gemäß § 2 Abs. 4 Straßenausbaubeitragsatzung unter den ausdrücklichen Vorbehalt, dass nicht eine Mehrheit der später Beitragspflichtigen widerspricht.

Den Eigentümern der an der Verkehrsanlage „Rohrgrundstraße“ anliegenden Grundstücke wurde ein Formblatt zugesandt, mit der Bitte, sich zustimmend oder ablehnend zu den vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen zu äußern.

Die Auswertung dieser Formblätter zeigte, dass eine mehrheitliche Ablehnung zu den geplanten straßenbaulichen Maßnahmen gegeben ist.

Gem. § 2 Abs. 5 Straßenausbaubeitragsatzung i. V. m. § 8 Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr über das Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses am grundhaften Ausbau von Anliegerstraßen.

Die Notwendigkeit eines grundhaften Ausbaus der Verkehrsanlage wird begründet durch den baulich schlechten Zustand der „Rohrgrundstraße“. Eine gefahrlose bestimmungsgemäße Benutzung kann nicht mehr gewährleistet werden. Die Tragfähigkeiten und Frostsicherheiten entsprechen nicht mehr den Normen des heutigen Straßenbaus. Besonders auffällig ist die Oberflächenbefestigung im Bereich der Fahrbahn, welche starke Unebenheiten aufweist, was zu einer unzureichenden Entwässerung der Straße führt. Aus der hieraus entstehenden Verkehrsgefährdung (besonders im Frostzeitraum) resultiert insbesondere das Ausbauerfordernis der Rohrgrundstraße.

Es ist geplant, die Straße in ihrer bestehenden Breite zwischen den vorhandenen Einfriedungen bis zu den Pollern (Abgrenzung zum Geh- / Radweg Rg. Gneisenauring) auszubauen. Ein Wendehammer ist nicht vorgesehen. Die Fahrbahn und die Nebenanlagen sollen grundhaft erneuert werden. Der Ausbau umfasst eine Strecke von 220 m mit einer Ausbaubreite von 5,50 m und eine Strecke von 145 m mit einer Ausbaubreite von 5 m. Im Nordabschnitt der Rohrgrundstraße zwischen Döppler Mühlenstraße und Hausnummer 39 soll der Gehweg mittels Rundborden überfahrbar gestaltet werden.

Die vorhandene Straßenbeleuchtung soll im Zuge des Straßenbaus erneuert werden, sie verbleibt auf der Westseite der Rohrgrundstraße. Das Abfließen des Oberflächenwassers soll über eine neu anzulegende Entwässerungsrinne in die Straßenabläufe gewährleistet werden. Der Bau eines Regenwasserkanals ist erforderlich. Durch die bislang nicht vorhandene Regen-entwässerungsanlage und eine weitestgehend bituminös (versiegelte) Fahrbahnfläche sind nach jedem Regen Pfützenbildungen an mehreren Stellen über einen längeren Zeitraum in den Gossengebieten bis in die Fahrbahnmitte hinein nicht vermeidbar.

Bei nachhaltigen Niederschlägen werden sogar Teile der Gehbahn für längere Zeit überflutet. Auch im Bereich der Fahrbahn traten durch die mangelnde Entwässerung in Verbindung mit der fehlenden Frostsicherheit starke Verwerfungen auf. Des Weiteren wird das Oberflächenwasser durch den Fahrzeugverkehr infolge des unvermeidbaren Fahrens durch die Pfützen auf die Gehwegflächen und an die Grundstückseinfriedungen sowie in die Privatgrundstücke abgeführt. Gefährlich wird es für die Verkehrsteilnehmer im Frost-Tau-Wechselzeitraum durch die dann vorprogrammierte Glätte.

Der Baulastträger läuft, wenn die „Rohrgrundstraße“ nicht ausgebaut wird, ständig Gefahr Schadensersatz leisten zu müssen, da er seiner Verkehrssicherungspflicht gem. §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 2 StrG LSA nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Insofern ist die Umsetzung der Maßnahme unabweisbar.

Der grundhafte Ausbau der Rohrgrundstraße wird durch die Einstellung in die Prioritätenliste des Siedlungsstraßenbaus im Hinblick auf die notwendige Beseitigung der vorhandenen Verkehrsgefährdung zur Pflicht der Landeshauptstadt Magdeburg.

Im Zuge der stattgefundenen o. g. Bürgerinformationsveranstaltung baten die Anwohner der Rohrgrundstraße um eine kurzfristige Verbesserung der Regenwasserverbringung im Fahrbahnbereich, so dass sich das anfallende Regenwasser nicht mehr vor ihrer Haustür sammeln kann. Da der Ausbau erst im Jahr 2008 vorgesehen ist, wurde vom Baulastträger im Jahr 2006 eine provisorische (nur kurzzeitig wirkende) Regenwasserversickerung in den Untergrund an zwei Stellen im Gossbereich eingebaut. Diese Maßnahme dient jedoch nur der kurzfristigen Verbesserung der Verkehrssicherheit und stellt keinen Ersatz für einen grundhaften Ausbau dar.

Ursprünglich war zeitgleich mit dem Straßenbau die Verlegung eines Schmutzwasserkanals und eines Regenwasserkanals geplant. Dies ist infolge der Haushaltssituation der Landeshauptstadt Magdeburg nicht möglich. Während der Schmutzwasserkanal nunmehr bereits im Jahr 2007 durch die SWM verlegt werden soll, kann der Straßenausbau in Verbindung mit der Verlegung des Regenwasserkanals erst im Jahr 2008 erfolgen. Trotz dieser zeitlichen Unterbrechung ergeben sich sowohl für die Stadt als auch für die SWM folgende Vorteile: Die Fahrbahndecke muss lediglich bis zum Zeitpunkt des Beginns der Straßenbaumaßnahmen nur in provisorischer Weise geschlossen werden. Nachfolgende Kosten für die Aufrechterhaltung einer provisorischen Regenwasserableitung bzw. fortwährende Fahrbahnunterhaltungsmaßnahmen werden vermieden.

Die „Rohrgrundstraße“ wurde bereits im Jahr 1998 in einer Länge von ca. 50 m in nördliche Richtung vom Boquet-Graseweg abgehend ausgebaut. Dieser Ausbau wurde im Zusammenhang mit dem Ausbau der Verkehrsanlage „Boquet-Graseweg von Olvenstedter Chaussee bis Olvenstedter Scheid realisiert. Die Refinanzierung der hierfür entstandenen Kosten war bislang nicht möglich, da keine Abschnittsbildung in beitragsrechtlicher Hinsicht erfolgen konnte. Eine Refinanzierung könnte erst zum Zeitpunkt des vollständigen Ausbaus der Verkehrsanlage „Rohrgrundstraße“ nach den dann tatsächlich feststellbaren entstandenen Kosten erfolgen.

Die Einnahmen für den bereits erfolgten Ausbau sind in den objektbezogenen Einnahmen (s. S. 2 dieser Drucksache) bereits enthalten.

Wird die „Rohrgrundstraße“ nicht in Gänze ausgebaut, müsste die Investition hinsichtlich des ca. 50m langen Teilstücks weiterhin vorgehalten werden und somit den Haushalt der Stadt belasten.

Die auf Seite 2 der Drucksache angegebenen Gesamtkosten in Höhe von 240.000 EUR beziehen sich nur auf das Teilstück der Verkehrsanlage „Rohrgrundstraße“, welches im Jahr 2008 ausgebaut werden soll.

Beitragsrechtlich soll die gesamte Verkehrsanlage in den vorhandenen Teileinrichtungen erneuert werden, was einen Vorteil für die Anlieger der „Rohrgrundstraße“ bewirkt.

Es obliegt dem Baulastträger einzuschätzen, ob und wie straßenbauliche Maßnahmen durchgeführt werden. Die Träger der Baulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Verkehrsanlagen in einem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen. Die „Rohrgrundstraße“ liegt in der Straßenbaulast der Landeshauptstadt Magdeburg.

Zur Entscheidung über das überwiegend öffentliche Interesse ist eine Abwägung der Belange der Allgemeinheit zu den Individualinteressen durchzuführen.

Unter Berücksichtigung des dargelegten Sachverhaltes ist das überwiegende öffentliche Interesse aus Sicht der Stadtverwaltung Magdeburg gegeben.